



An die
Innungsbetriebe.

Stade, 20.05.2020

Newsletter Corona 33 - Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen: Verlängerung für Mai

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachfolgend möchten wir Ihnen folgende wichtige Information mitteilen:

Die Erleichterungen für Stundungen der Sozialversicherungsbeiträge werden nun (letztmalig) **für den Monat Mai 2020 verlängert**. Dies wurde gestern beschlossen.

Zudem soll auch noch für Stundungsanträge bis September ein erleichterter Nachweis der Voraussetzung der "erheblichen Härte" gelten.

Wie funktioniert die Beantragung der Stundung für die Mai-Beiträge?

Wie Sie dem gestrigen Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes (**Anlage 1**) entnehmen können, werden die Nachweisvoraussetzungen für die Fortsetzung des vereinfachten Stundungsverfahrens für den Monat Mai etwas geändert:

Das vereinfachte Stundungsverfahren wird für Mai an die Voraussetzung geknüpft, dass betroffene Arbeitgeber vor dem Hintergrund des auch weiterhin zu berücksichtigenden Prinzips der Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens noch deutlicher als bislang darzulegen haben, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden.

Was hat es also für eine Folge, wenn schon für März und April Stundung beantragt wurde?

Wegen dieser neuen Anforderung kann also nicht automatisch eine für die Monate März und April 2020 eingeräumte vereinfachte Stundung ohne Weiteres (antragslos) fortgeführt werden.

Wenn die Stundung fortgesetzt werden soll, muss ein neuer Antrag für den Beitrag für den Monat Mai 2020 gestellt werden:

Der Antrag auf (weitere) Stundung der Beiträge im vereinfachten Verfahren ist mit einem Antragsformular zu stellen, in dem die Darlegung bereits in Anspruch genommener oder bereits beantragter Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen erfolgt (ein entsprechendes Muster hat der GKV erarbeitet, vgl. **Anlage 2**).

Für die Stundung des Mai-Beitrags werden weiterhin keine Stundungszinsen anfallen.

*Frau Schwerz - Tel.: 04141/5212-24 * Fax: 04141/5212-52 * eMail: schwerz@khw-std.de

=====
Geschäftsstelle: Im Neuwerk 19 · 21680 Stade · Postfach 1548 · 21655 Stade · Tel. (04141) 52 12 0 · Fax (04141) 52 12 52
Internet: www.kreishandwerkerschaft-stade.de · eMail: info@khw-std.de · Geschäftszeiten: Mo.–Do. 7.15–16.30 Uhr und Fr. 7.15–12.30 Uhr

Konten: Volksbank Stade-Cuxhaven eG (BLZ 241 910 15) Kto. 100 0001 100, IBAN: DE46 2419 1015 1000 0011 00, BIC: GENODEF1SDE
Sparkasse Stade-Altes Land (BLZ 241 510 05) Kto. 33 332, IBAN: DE53 2415 1005 0000 0333 32, BIC: NOLADE21STS

Und wie geht es dann im Juni weiter?

Es wird nach Mai nicht sofort vollständig zu den normalen Stundungsbedingungen zurückgekehrt.

Vielmehr wird bis 30. September 2020 wegen der besonderen Situation der von der Corona-Pandemie betroffenen Arbeitgeber regelmäßig davon ausgegangen, dass eine „erhebliche Härte“ vorliegt, die Zahlungsschwierigkeiten vorübergehender Natur sind und die Realisierung des Beitragsanspruchs nicht gefährdet ist. Durch diese Annahme sind die grundsätzlichen Voraussetzungen der Stundung von Beitragsansprüchen in aller Regel erfüllt sind (**Anlage 1**, S. 4).

Hinweis: bei diesen Stundungen ab Juni empfiehlt es sich, gleich über Ratenzahlungen für bereits gestundete Beiträge bzw. über Teilzahlungen zu verhandeln, um Stundungszinsen zu vermeiden.

Wie sind gestundete Beiträge zurückzuzahlen?

Um zu verhindern, dass der Betrieb im Endeffekt durch die nach der Stundung dann sofort fälligen Zahlungen herangezogen wird, ist es schon jetzt sinnvoll, mit den einziehenden Krankenkassen über eine Rückzahlung in Raten zu verhandeln. Auf diese Möglichkeit wird indem Rundschreiben des GKV-Spitzenverbandes nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Gibt es einen einheitlichen Rückzahlungstermin für alle Krankenkassen?

Diese Forderung wurde gegenüber der Politik erhoben, in dem Rundschreiben des Spitzenverbandes findet sich zum Rückzahlungstermin folgender Satz auf S. 3:

Vor diesem Hintergrund geht mit der bis einschließlich Mai 2020 weiterhin eingeräumten Möglichkeit der vereinfachten Stundung grundsätzlich die Erwartung einher, dass die angesprochenen Maßnahmen nunmehr innerhalb des genannten Zeitkorridors Zug um Zug greifen und in der Folge die bis dahin gestundeten Beiträge spätstens zusammen mit den am Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 zu zahlenden Beiträge nachgezahlt werden.

Sollten wir hier noch Weiteres erfahren, werden wir Sie informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle unter 04141 - 52 12 -0.

Mit freundlichen Grüßen



(Detlef Böckmann)
Hauptgeschäftsführer

Anlagen